

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Die Landsgemeinde wird durch den Landammann eröffnet. Die stimmberechtigten Männer und Frauen werden hierauf den Eid zum Vaterland schwören.

§ 2 Wahlen

(Landammann, Landesstatthalter, Mitglied Obergericht)

Die Landsgemeinde hat für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Landammann und den Landesstatthalter zu wählen und zwar aus dem Kreis der Mitglieder des Regierungsrates.

Zuhanden der diesjährigen Landsgemeinde hat Gabriel Spälty, Riedern, als Mitglied des Obergerichts seinen Rücktritt erklärt. Die Landsgemeinde hat somit die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

Nach erfolgter Wahl findet die Vereidigung der Gewählten statt; ebenso wird das an der Urne gewählte Mitglied des Regierungsrates vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2008

Der Voranschlag für das laufende Jahr sieht in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss von 0,9 Millionen Franken und in der Investitionsrechnung eine Zunahme der Nettoinvestitionen von 24,9 Millionen Franken vor. Für Abschreibungen sind 35,2 und für Einlagen in Spezialfinanzierungen netto 27,7 Millionen Franken vorgesehen. Der Finanzierungsüberschuss beläuft sich auf 37,4 Millionen Franken. Der Selbstfinanzierungsgrad erreicht 250,8 Prozent. – Das Resultat verbesserte sich gegenüber den vergangenen Jahren deutlich. Dazu trug vor allem die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) bei, welche die Rechnung um über 40 Millionen Franken verbessert; doch ist deren Härteausgleich lediglich bis 2011 gesichert. Einmalig sind die Erträge aus Konzessionsgebühren der Kraftwerke Linth-Limmern AG und der Kraftwerke Sernf-Niedererenbach; das Budget enthält dafür 17,2 Millionen Franken an Einnahmen.

Die Landsgemeinde des Jahres 2005 wandelte den Bausteuerzuschlag (4%) in einen bis Ende 2007 befristeten Sanierungszuschlag um. Somit hat die Landsgemeinde 2008 über ihn und seine Verwendung wieder zu befinden.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 131 Absatz 2 des Steuergesetzes, den Steuerfuss für das Jahr 2008 auf 95 Prozent der einfachen Steuer sowie den Bausteuerzuschlag auf 4 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer festzusetzen. Der Bausteuerzuschlag ist zweckgebunden wie folgt zu verwenden:

- 3 Prozent der einfachen Staatssteuer und 15 Prozent der Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Gesamtsanierung des Kantonsspitals;
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für die Gesamterneuerung des Sportzentrums Glarner Unterland (SGU);
- 0,5 Prozent der einfachen Staatssteuer für den Neubau der Mensa und für die Sanierung des Hauptgebäudes der Kantonalen Gewerblichen Berufsfachschule Ziegelbrücke.

§ 4 Anpassung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten an die Vorgaben des Schengen/Dublin-Abkommens

Die Vorlage im Überblick

Im Rahmen der bilateralen Abkommen II trat die Schweiz auch dem Vertrag von Schengen/Dublin bei. Mit der Schengen-Zusammenarbeit werden die Personenkontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben; zum Ausgleich werden Sicherheitsmassnahmen getroffen. Eine dieser Massnahmen ist die verstärkte grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Zu den wichtigsten Instrumenten dieser Zusammenarbeit gehört das Schengener Informationssystem (SIS), eine europaweite Fahndungsdatenbank. Die Dubliner Zusammenarbeit stellt sicher, dass Asylsuchende nur ein einziges Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können.

Die Schengener Polizeizusammenarbeit beinhaltet einen intensiven Austausch von Personendaten zwischen den Behörden der Teilnehmerstaaten. Weil derartige Systeme schwerwiegende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte bringen, erliess die EU strenge Datenschutzregeln, die von allen Staaten zu beachten sind, die Zugriff auf das SIS haben. Dadurch ist das kantonale Datenschutzrecht in einzelnen Punkten anzupassen. Bedarf besteht insbesondere bezüglich der rechtlichen Stellung der Datenschutzaufsicht. Die EU-Vorgaben verlangen die Sicherstellung der Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle im kantonalen Recht. Die Datenschutzstelle ist aus der kantonalen Verwaltung (sie ist der Staatskanzlei angegliedert) auszulagern und mit einem genügenden Pensum auszustatten. Anstelle eines kantonalen kann auch ein Datenschutzkontrollorgan für mehrere Kantone gewählt werden (z.B. im Verbund mit den Ostschweizer-Kantonen) und zwar vom Landrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren. Der Kontrollaufwand wird grösser als heute sein. Die Stelle ist rein administrativ der Staatskanzlei zugeordnet.

Die Regelung soll nach der Landsgemeinde 2008 in Kraft treten. Der Landrat beantragt, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Die Schweiz stimmte in einer Referendumsabstimmung den Bilateralen II und damit der Assoziierung an die Verträge von Schengen/Dublin zu. Mit der Schengener Zusammenarbeit beschlossen die teilnehmenden Staaten, die Personenkontrollen an den Binnengrenzen aufzuheben und zur Stärkung der inneren Sicherheit Ausgleichsmassnahmen zu treffen. Eine Ausgleichsmassnahme ist die verstärkte grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit. Zu den wichtigsten Instrumenten dieser Zusammenarbeit gehört das Schengener Informationssystem (SIS), eine europaweite Fahndungsdatenbank.

Die Dubliner Zusammenarbeit ist ein Element des europäischen Asylraums. Sie soll sicherstellen, dass Asylsuchende nur *ein* Asylgesuch im Dubliner Raum stellen können. Die Schengener Polizeizusammenarbeit beinhaltet einen intensiven Austausch von Personendaten zwischen den Behörden der Teilnehmerstaaten. Ihr Kernpunkt ist das SIS. Da derartige Systeme schwerwiegende Eingriffe in Persönlichkeitsrechte bringen, erliess die EU strenge Datenschutzregeln, die von allen Staaten zu beachten sind, die Zugriff auf das SIS haben. Im Schengen-Besitzstand sind die Datenschutzvorgaben geregelt, welche die Schweiz mit der Assoziierung übernehmen muss. Sie wurden zusammen mit der Revision des Datenschutzgesetzes ins Bundesrecht übernommen.

Das bilaterale Abkommen betrifft auch Bereiche, für welche die Kantone zuständig sind. Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) liess die Wegleitung «Umsetzung Schengen/Dublin in den Kantonen, Datenschutz Wegleitung» (KdK-Wegleitung) erarbeiten, welche die Grundlage für die vorliegende Revision bildet. Da das kantonale Datenschutzgesetz bereits einen zeitgemässen Rechtserlass darstellt, sind nur einzelne Bestimmungen anzupassen, so insbesondere bezüglich der rechtlichen Stellung der Datenschutzaufsicht. Die EU-Vorgaben verlangen die völlige Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsstelle durch entsprechende rechtliche Bestimmungen.

2. Vernehmlassungsverfahren

Der Vernehmlassungsentwurf wurde durchwegs positiv aufgenommen. Es wurde eine kantonsübergreifende Aufsichtsstelle angeregt. Ebenso wurde angemahnt, die Aufsichtsstelle mit genügenden Ressourcen auszustatten.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesartikeln

Der Begriff «kantonale Aufsichtsstelle» wird durch «Aufsichtsstelle» ersetzt (Art. 18 Abs. 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 21 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 1). Grund dafür ist die Möglichkeit, anstelle eines kantonalen ein kantonsübergreifendes Datenschutzkontrollorgan zu wählen (Art. 20 Abs. 1 Satz 4 neu).

Artikel 2; Geltungsbereich

Das verwaltungsinterne Beschwerdeverfahren ist ebenfalls dem Datenschutzgesetz zu unterstellen (Abs. 2 Bst. d).

Das kantonale Datenschutzgesetz findet auf Personendaten, die einem Archiv der öffentlichen Hand zugeführt worden sind, keine Anwendung (Bst. g). Der Datenschutz ist jedoch in allen Verwaltungsbereichen, inklusive Archivwesen, zu gewährleisten und diese Bestimmung daher aufzuheben. Das Zugänglichmachen von Archivgut ist nur unter den Voraussetzungen des kantonalen Datenschutzgesetzes zulässig. Die im Archivgesetz aufgezählten Fälle (Art. 11 Abs. 2) sind datenschutzkonform auszulegen; der Aufzählung kommt kein abschliessender Charakter zu.

Artikel 6 Absatz 4 (neu); Verantwortlichkeiten, Auslagerung, Strafbestimmung

Die EU-Richtlinie verlangt bei Verstössen gegen das Datenschutzgesetz Sanktionen. Wird die Bearbeitung von Daten an Dritte ausgelagert (Abs. 2), sind diese nicht wie öffentlich-rechtliche Bedienstete dem Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs unterstellt. Daher sind Sanktionen auch für die von Privaten begangenen Verstösse gegen das Datenschutzgesetz vorzusehen.

Artikel 9 Absatz 3 und 10a (neu); Bekanntgabe von Daten ins Ausland

Die Zulässigkeit der Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG). Mit den dort festgehaltenen Voraussetzungen zur Weitergabe von Personendaten ins Ausland wird das DSG konform zum Zusatzprotokoll des Übereinkommens des Europarates.

Das kantonale Datenschutzgesetz hat dieselben Mindestvoraussetzungen zu erfüllen; Artikel 6 Absätze 1 und 2 DSG bilden Artikel 10^a und Artikel 9 Absatz 3 wird aufgehoben.

Artikel 20; unabhängige Aufsichtsstelle

Absatz 1. – Jeder Mitgliedstaat hat ein Datenschutzkontrollorgan zu bestimmen, das seine Aufgaben in völliger Unabhängigkeit erfüllt. Die Unabhängigkeit ist ausdrücklich im Gesetz festzuhalten; sie muss mit institutionellen Sicherungen garantiert werden. Unabhängigkeit ist z. B. nicht gegeben, wenn die Spitze der Verwaltung das Kontrollorgan mit einem jederzeit kündbaren Arbeitsvertrag anstellt. Das Kontrollorgan ist deshalb auf eine feste Amtsdauer anzustellen und eine vorzeitige Kündigung ist nur bei schwerwiegenden Amtspflichtverletzungen zulässig und muss gerichtlich anfechtbar sein. Bezüglich der Wahl des Kontrollorgans sind verschiedene die Unabhängigkeit gewährleistende Varianten vorstellbar; eine Wahl durch die Exekutive genügt dem Aspekt der völligen Unabhängigkeit allerhöchstens dann, wenn dieses Manko durch Sicherungen kompensiert wird. Es wird neu auf Vorschlag des Regierungsrats durch den Landrat auf eine Amtsdauer von vier Jahren (Art. 78 KV) gewählt. Mit den zusätzlichen Einwirkungsbefugnissen kann die im Vergleich zur KdK-Wegleitung verkürzte Amtsdauer wettgemacht werden. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten zwischen einer Tätigkeit als Datenschutzkontrollorgan und einer Nebenerwerbstätigkeit können in einer regierungsrätlichen Verordnung Regeln aufgestellt werden. Ebenso ist eine Pflicht zur Offenlegung von Interessenbindungen vorzusehen.

Anstelle der Wahl eines kantonalen Datenschutzkontrollorgans soll die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durch ein überkantonales Datenschutzkontrollorgan (z.B. der Ostschweizerkantone) möglich sein. Dies hätte insbesondere den Vorteil, dass dem Datenschutzkontrollorgan ein Vollpensum zugewiesen werden könnte und damit nahezu keine Interessenkonflikte entstünden. Zudem würden die Datenschutzbestimmungen kantonsübergreifend einheitlich angewendet.

Absatz 1^a. – Das ausdrückliche Festschreiben der Unabhängigkeit und der Weisungsungebundenheit sowie der lediglich administrativen Zuordnung zur Staatskanzlei oder zu einem Departement unterstreicht, dass das Datenschutzkontrollorgan nicht der Verwaltung untersteht.

Absatz 1^b. – Das Kontrollorgan muss über ein eigenes, genügend grosses Budget für Personal- und Sachressourcen (inkl. Möglichkeit, im Falle von Kapazitätsproblemen externe Fachspezialisten beizuziehen) verfügen, gehört doch dies ebenfalls zur Unabhängigkeit. Das Budget wird vom Kontrollorgan zuhanden von Regierungsrat und Landrat erstellt. *Artikel 21; Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle*

Absatz 1 Buchstabe a. – Neu kontrolliert das Datenschutzorgan die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen aufgrund eines von ihm autonom aufgestellten Prüfprogramms. Es bestimmt frei, welche Bereiche und mit welcher Häufigkeit es die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen kontrolliert.

Absatz 1 Buchstabe k. – Die Kontrolle der Tätigkeit des Datenschutzorgans sichert die Verpflichtung, dem Wahlorgan Rechenschaft über Tätigkeit, Finanzgebaren usw. ablegen zu müssen. Die EU-Datenschutzrichtlinie verlangt ausdrücklich regelmässige Ablage und Veröffentlichung eines Tätigkeitsberichts. Ins kantonale Datenschutzgesetz ist die Veröffentlichungspflicht aufzunehmen.

Absatz 1 Buchstabe l. – Das geltende Gesetz verpflichtet das kantonale Datenschutzorgan lediglich zur Zusammenarbeit mit dem eidgenössischen und den kantonalen Datenschutzbeauftragten. Die EU-Datenschutzrichtlinie sieht aber vor, dass auch die Datenkontrollstellen der anderen Mitgliedstaaten darum ersuchen können; dies ist festzuhalten.

Absatz 1^a. – Die EU-Richtlinie verlangt wirksame Einwirkungsbefugnisse. Heute kann das Datenschutzorgan verbindliche Anordnungen im Zusammenhang mit der Führung der kantonalen Register erteilen und Beschwerden gegen Verfügungen der öffentlichen Organe erheben. Es kann jedoch nicht selber den Erlass einer anfechtbaren Verfügung von öffentlichen Organen verlangen, um damit, nötigenfalls durch Beschwerde, verbindliche Anordnungen zu erwirken. Neu haben die öffentlichen Organe innert 40 Tagen nach Kenntnisnahme der Empfehlungen des Datenschutzkontrollorgans diesem mitzuteilen, wie sie sich zu den abgegebenen Empfehlungen stellen. Lehnen sie seine Empfehlungen ab, haben sie innert dieser Frist eine Verfügung zu erlassen; diese kann vom Datenschutzkontrollorgan angefochten werden.

4. Kosten

Bis anhin wurde die Aufsichtsstelle lediglich auf Veranlassung Dritter tätig. Dies ergab ein Arbeitspensum von etwa 10 Prozent. Wie gross der Kontrollaufwand auf längere Sicht ist, kann nicht bestimmt werden. Die Kosten hängen auch davon ab, ob die Aufgabe einem kantonsübergreifenden Datenschutzkontrollorgan übertragen wird, oder ob die Aufsichtsstelle kantonal besetzt wird. Dementsprechend können sie nicht vorausgesagt werden. Auf jeden Fall werden sie steigen. Dem Urner Datenschutzkontrollorgan steht ein 20-Prozent-Arbeitspensum zur Verfügung, was dem neuen Datenschutzkontrollorgan des Kantons Glarus ebenfalls zugestehen wäre.

5. Inkrafttreten

Die Schweiz gab im Januar 2008 die Bereitschaftserklärung zum definitiven Beitritt ab. Der Umsetzungsprozess ist so voranzutreiben, dass für die EU ersichtlich ist, welches Recht bei der Inkraftsetzung von Schengen/Dublin gelten soll. Im Februar 2008 ratifizierte die EU das Abkommen, im April/Mai 2008 werden EU-Inspektoren in einigen Kantonen die Anpassungsarbeiten prüfen. Das Datenschutzgesetz ist mit der Landsgemeinde in Kraft zu setzen.

6. Beratung der Vorlage im Landrat

Die landrätliche Justizkommission unter Vorsitz von Landrat Marco Hodel, Glarus, befasste sich mit der Vorlage. Eintreten war angesichts der Vorgaben von Bund und Schengen/Dublin-Abkommen unbestritten. Sie stellte fest, dieses Gesetz sei nicht auf Auskünfte im Bankenbereich anwendbar; zudem nahm sie zur Kenntnis, dass der Arbeitsaufwand des Datenschutzorgans, da es künftig aktiv und nicht bloss reaktiv tätig sein wird, vorläufig etwa 20 Prozent betragen wird, längerfristig aber steigen werde. Bezüglich Prüfprogrammen seien noch keine konkreten Aussagen möglich.

Im Landrat waren Eintreten und Vorlage unbestritten. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage unverändert zuzustimmen.

7. Antrag

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehender Änderung des Datenschutzgesetzes zuzustimmen:

Änderung des Gesetzes über den Schutz von Personendaten

(Erlassen von der Landsgemeinde am 2008)

I.

Das Gesetz vom 5. Mai 2002 über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2 Bst. d und g

² (Das Gesetz ist nicht anwendbar auf:)

*d. hängige Verfahren der Staats- und Verwaltungsgerichtsbarkeit;
Bst. g aufgehoben.*

Art. 6 Sachüberschrift, Abs. 4 (neu)

Verantwortlichkeiten, Auslagerung, Strafbestimmung

⁴ Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Personendaten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Personendaten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

Art. 9 Abs. 3

Aufgehoben.

Art. 10 Abs. 1 Bst. b und c

¹ (Personendaten dürfen nur dann von einem öffentlichen Organ im Einzelfall oder im Rahmen einer Listenauskunft bekannt gegeben werden, wenn alternativ)

- b. die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die Personendaten zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich sind;
- c. die Gesuch stellende Person glaubhaft macht, dass die betroffene Person die Zustimmung verweigert, um die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu vereiteln; unter Vorbehalt von dringenden, bedeutsamen Gesuchen ist der betroffenen Person vor einer Bekanntgabe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben;

Art. 10^a (neu)

Datenübermittlung ins Ausland

¹ Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Person schwerwiegend gefährdet würde, namentlich weil eine Gesetzgebung fehlt, die einen angemessenen Schutz gewährleistet.

² Fehlt eine Gesetzgebung, die einen angemessenen Schutz gewährleistet, so können Personendaten ins Ausland nur bekannt gegeben werden, wenn:

- a. hinreichende Garantien, insbesondere durch Vertrag, einen angemessenen Schutz im Ausland gewährleisten;
- b. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- c. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Personendaten des Vertragspartners handelt;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall entweder für die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder für die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor Gericht unerlässlich ist;
- e. die Bekanntgabe im Einzelfall erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person zu schützen;
- f. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
- g. die Bekanntgabe innerhalb derselben juristischen Person oder Gesellschaft oder zwischen juristischen Personen oder Gesellschaften, die einer einheitlichen Leitung unterstehen, stattfindet, sofern die Beteiligten Datenschutzregeln unterstehen, welche einen angemessenen Schutz gewährleisten.

Art. 18 Abs. 2

² Die Aufsichtsstelle ist ebenfalls berechtigt gegen den Entscheid des öffentlichen Organs, der auch ihr zu eröffnen ist, Beschwerde zu führen.

Art. 19 Abs. 1

¹ Jede in eigenen Rechten betroffene Person kann der Aufsichtsstelle einen Antrag auf Schlichtung stellen, wenn sie eine Verletzung von Datenschutzvorschriften rügt.

Art. 20 Sachüberschrift, Abs. 1, 1^a (neu) und 1^b (neu)

Unabhängige Aufsichtsstelle

¹ Der Landrat wählt auf Vorschlag des Regierungsrats ein kantonales Datenschutzkontrollorgan auf die verfassungsmässige Amtsdauer (Aufsichtsstelle). Dieses ist verpflichtet, seine Interessenbindungen offen zu legen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung die Nebenerwerbstätigkeit des Datenschutzkontrollorgans regeln. Statt der Wahl eines kantonalen Datenschutzkontrollorgans kann der Landrat auf Vorschlag des Regierungsrates dessen Aufgaben auch einer kantonsübergreifenden Aufsichtsstelle übertragen.

^{1a} Die Aufsichtsstelle ist unabhängig und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Administrativ ist sie der Staatskanzlei oder einem Departement zugeordnet.

^{1b} Die Aufsichtsstelle erstellt ihren eigenen Voranschlag zuhanden des Regierungsrates und des Landrates.

Art. 21 Sachüberschrift, Abs. 1 Ingress, Bst. a, b, k, l und Abs. 1^a (neu), 2 und 3

Aufgaben und Befugnisse der Aufsichtsstelle

¹ Die Aufsichtsstelle

- a. kontrolliert nach einem von ihr autonom aufgestellten Prüfprogramm die Anwendung des Datenschutzgesetzes;
- b. bringt dem öffentlichen Organ oder dessen Aufsichtsbehörden Mängel bei der Bearbeitung von Personendaten zur Kenntnis und empfiehlt nötigenfalls Massnahmen;
- k. erstattet der Wahlbehörde jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, der veröffentlicht wird;
- l. arbeitet mit den Datenschutz-Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen;

^{1a} Die öffentlichen Organe haben der Aufsichtsstelle mitzuteilen, wie sie sich zu empfohlenen Massnahmen (Abs. 1 Bst. b) stellen. Lehnt ein öffentliches Organ eine empfohlene Massnahme ab, hat es innert 40 Tagen ab Kenntnisnahme der abgegebenen Empfehlung eine Verfügung zu erlassen. Die Aufsichtsstelle ist berechtigt, gegen diese Verfügung Beschwerde zu erheben.

² Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Aufsichtsstelle bei öffentlichen Organen, ungeachtet allfälliger Geheimhaltungsvorschriften, Auskünfte über das Bearbeiten von Personendaten einholen, Einsicht in Datensammlungen, Unterlagen und Akten nehmen und sich Bearbeitungen von Personendaten vorführen lassen. Sie kann für einzelne Aufgaben externe Experten beziehen.

³ Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungspflichten wie das Personendaten bearbeitende öffentliche Organ, auch nach Beendigung der Amtsausübung.

Art. 22 Abs. 1

¹ Die öffentlichen Organe sowie die Aufsichtsstelle behandeln die Gesuche von betroffenen Personen, welche die ihnen gemäss diesem Gesetz zustehenden Rechte geltend machen, in der Regel kostenlos.

II.

Diese Änderung tritt nach der Landsgemeinde 2008 sofort in Kraft.

§ 5 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz

Die Vorlage im Überblick

Der Landsgemeinde wird ein neues Vollzugsgesetz zum revidierten Asyl- und zum neuen Ausländergesetz unterbreitet. Das neue Gesetz umfasst 19 Artikel in vier Abschnitten. Zudem sind im Sozialhilfe- und im Gastwirtschaftsgesetz je eine Bestimmung anzupassen.

Wegen der Aufhebung des geltenden Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist das kantonale Vollziehungsgesetz durch einen neuen Erlass zu ersetzen. Obwohl sich der Änderungsbedarf zu einem erheblichen Teil auf formelle Anpassungen beschränkt (v. a. Aktualisierung der Bezüge zum neuen Bundesrecht), ist eine Totalrevision angezeigt. Zudem enthält der neue Erlass einige wenige Grundsätze des Ausführungsrechts zum Asylgesetz des Bundes; bis anhin sprach sich das kantonale Recht dazu kaum aus (ausser im Sozialhilfegesetz). Das neue Gesetz orientiert sich an den bisherigen Leitlinien und Strukturen. Es regelt wiederum nur das Nötigste.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem Einführungsgesetz zuzustimmen.

1. Ausgangslage

Im Herbst 2006 wurden das revidierte Asylgesetz (AsylG) und das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz; AuG) von sämtlichen Kantonen und mit einem Ja-Stimmenanteil von rund 70 Prozent angenommen. Ein erster Teil des Asylgesetzes wurde vom Bundesrat auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzt. Im Oktober 2007 verabschiedete er die Ausführungsverordnungen per 1. Januar 2008.